

Elektronisches Amtsblatt

2. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBL. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBL. S. 876) sowie dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBL. 225), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 25. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 19. Dezember 2023 (Röderjournal Ausgabe 12/2023 vom 22. Dezember 2023) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2024 (eAmtsblatt Nr. e33/2024 vom 02. Dezember 2024) wird wie folgt geändert:

- Die Anlage zu § 4 wie beigefügt.

Die Außenbereichssatzung wird gemäß § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung unterrichten und Anregungen und Bedenken zur Planaufstellung äußern. Der Zeitraum und Ort wird ortsüblich bekanntgemacht.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.


Münch
Bürgermeister



Hinweis auf den § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, geändert mit
2. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung vom
25. November 2025, gültig ab 01. Januar 2026****(1) Der Elternbeitrag beträgt**

1.	bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden	258,00 € pro Monat 286,67 € pro Monat
2.	bei der Betreuung als Kindergartenkind gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden	130,00 € pro Monat 144,44 € pro Monat
3.	bei der Betreuung als Hortkind gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden	75,00 € pro Monat

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 1 gebildete Elternbeitrag gemäß Beschluss des Kreistages Meißen vom 05.05.2022 wie folgt:

	Krippe/KTP 9 h Pauschalbetrag	Kindergarten 9 h Pauschalbetrag	Hort 6 h Pauschalbetrag
Familie			
1. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Kind	63,00 €	33,60 €	16,00 €
Alleinerziehende			
1. Kind	16,80 €	9,00 €	4,50 €
2. Kind	84,00 €	43,20 €	21,00 €

Das dritte und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1. Dies gilt auch für die Ermäßigungsbeiträge nach Abs. 2.
- (4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Abgerechnet werden anteilig zum Gesamtbetrag nur die tatsächlich genutzten Tage.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. Für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 9,53 €
 2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,97 €
 3. Für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,24 €
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 € erhoben.

Elektronisches Amtsblatt

Ausgabe Nr. e29/2025 | 11. Dezember 2025

Tierbestandsmeldung 2026

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin und Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten Ende Dezember 2025 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2026 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalterinnen und Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2026 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2026 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a,
01099 Dresden
Tel: +49 351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



QR-Code
Neuanmeldung